



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 8. Mai 2002

B+A 23/2002

Reglement über die Park- raumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffent- lichem Grund (Parkkartenreglement)

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
30. Januar 2003

Übersicht

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird dem Grossen Stadtrat der Erlass des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) beantragt. Dieses Reglement regelt das Dauerparkieren von leichten Motorwagen neu. Es ersetzt die bisherige Regelung des Dauerparkierens gemäss Reglement über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 30. November 1989 und des Reglements über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. November 1989.

Mit der neuen Regelung des Dauerparkierens verbunden sind Neuerungen des zeitlich beschränkten Parkierens. Das neue Parkplatzbewirtschaftungs-Konzept sieht eine Beschränkung der Parkdauer auf allen Parkplätzen der Stadt vor. Wer länger parkieren will, als die Signale gestatten, ist Dauerparkierer oder Dauerparkiererin und hat die entsprechende Gebühr zu entrichten. Das Anordnen der Parkzeitbeschränkungen liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Diese Massnahmen sind daher nicht Gegenstand des B+A. Im Sinne einer offenen und umfassenden Information wird aber in Ziff. 2 des Berichtsteils sowie im beigelegten Plan das vorgesehene Konzept der Parkplatzbewirtschaftung der ganzen Stadt aufgezeigt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Bisherige Regelung des Dauerparkierens	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Nachteile der bisherigen Regelung	5
1.3 Auftrag für ein neues Parkierungskonzept	6
1.4 Anforderungen an das neue Konzept	6
2 Das neue Konzept der Parkplatzbewirtschaftung im Vergleich zur bisherigen Regelung	7
2.1 Zonen mit Parkuhren	7
2.2 Blaue Zone mit Anwohnerbevorzugung	7
2.3 Periphere „Weisse Zone“ (Zone „Z“)	8
2.4 Nachtparkieren in der „Blauen Zone“ und der „Weissen Zone“	8
2.5 Besucherinnen und Besucher	8
3 Finanzielle Auswirkungen	9
4 Kompetenzen	9
5 Kosten	9
6 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Reglements	10
6.1 Grundsatz (Art. 1)	10
6.2 Bemessung der Gebühren (Art. 2)	10
6.3 Parkkartenzonen (Art. 3)	10
6.4 Parkierungsbewilligungen (Art. 4)	10
6.5 Zeitlich beschränktes Parkieren (Art. 5)	10
6.6 Kategorien (Art. 6)	11
6.7 Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter (Art. 7)	11

6.8	Geschäftsbetriebe (Art. 8)	11
6.9	„Andere gleichermassen Betroffene“ (Art. 9)	11
6.10	Handwerker, Serviceleute (Art. 10)	11
6.11	Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste (Art. 11)	12
6.12	Übriger Personenkreis (Art. 12)	12
6.13	Räumlicher Geltungsbereich (Art. 13)	12
6.14	Anzahl Parkkarten (Art. 14)	12
6.15	Gültigkeitsdauer (Art. 15)	12
6.16	Gebühr (Art. 16)	12
6.17	Bezug (Art. 17)	13
6.18	Erlöschen der Gültigkeit (Art. 18)	13
6.19	Vollzugsbestimmungen (Art. 19)	13
6.20	Strafbestimmung (Art. 20)	13
6.21	Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 21)	13
6.22	Bestehende Verkehrsanordnungen (Art. 22)	14
7	Stellungnahmen und Vernehmlassungen	14
8	Antrag	15

Beilagenverzeichnis

Entwurf Parkkartenverordnung

Betriebskonzept Parkierung Übersichtsplan 1:5'500

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Bisherige Regelung des Dauerparkierens

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das heutige Konzept der Bewirtschaftung des Parkierens von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern stützt sich ab auf folgende städtische Erlasse:

- a. Reglement über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Dauerparkierreglement), erlassen im Jahre 1976 und in den Jahren 1989 und 1994 revidiert.
- b. Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement), erlassen im Jahre 1989 und im Jahre 1994 revidiert.
- c. Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.

Das Dauerparkieren ist in den beiden erstgenannten Erlassen geregelt. Das letztgenannte Reglement regelt die Gebührenpflicht des zeitlich beschränkten Parkierens.

1.2 Nachteile der bisherigen Regelung

Gemäss heutiger Regelung muss die Polizei den Nachweis erbringen, dass eine Autohalterin oder ein Autohalter die Voraussetzungen des gebührenpflichtigen Dauerparkierens erfüllt. Das Erfassen der Dauerparkierer ist mit einem enormen personellen Aufwand verbunden, wenn mit den Kontrollen rechtsgenügend der Beweis erbracht werden soll, dass die Voraussetzungen der Dauerparkier-Gebührenpflicht allmonatlich erfüllt sind. Hinzu kommt, dass das bestehende EDV-Programm zur Erfassung der Dauerparkierer nicht mehr vollständig funktionsfähig ist und ersetzt werden muss.

Seit der Einführung der Gebührenpflicht für das Dauerparkieren im Jahre 1976 haben sich wesentliche Verhältnisse, aber auch rechtliche Grundlagen im Strassenverkehrsrecht, geändert. Erwähnt sei Folgendes:

- Der Verkehr hat zugenommen, insbesondere der Freizeitverkehr.
- Die Nachfrage nach Parkplätzen hat sich in allen Quartieren verstärkt.

- Im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Vorschriften über das Gastgewerbe und dem veränderten Ausgehverhalten hat die Arbeitsbelastung der Polizei in der Nacht beträchtlich zugenommen.
- Das veränderte Freizeitverhalten und die Lockerung der Vorschriften über die Schliessungszeiten der Restaurants führen in der Innenstadt zu einer vermehrten Nachfrage nach kurzfristigen Parkplätzen auch zur Abend- und Nachtzeit.
- Nicht wenige Bewohnerinnen und Bewohner der Innenstadt finden trotz Bezahlung der Anwohnerparkkarte in der Nähe ihrer Wohnung keinen freien Parkplatz, vor allem nicht nach 18.00 Uhr.
- Mit der auf den 1. April 1998 in Kraft getretenen Änderung der Signalisationsverordnung ist es möglich, die (neue) Parkscheibe sowohl für die bekannte „Blaue Zone“ wie auch für die zeitlich beschränkte „Weisse Zone“ zu verwenden, sofern die zeitliche Beschränkung mindestens 30 Minuten beträgt.
Mit dieser bundesrechtlichen Änderung ist eine flexible, bedürfnisgerechtere Parkzeitbeschränkung möglich.
- Die neuen Parkuhren sind weitgehend frei programmierbar.

1.3 Auftrag für ein neues Parkierungskonzept

Im Herbst 2000 setzte der Stadtrat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Bau- und der Sicherheitsdirektion, ein mit dem Auftrag, für das kurz- und längerfristige Parkieren eine neue Regelung auszuarbeiten. Der Auftrag beinhaltete das Erstellen einer Analyse für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in den drei Bereichen kurzfristiges Parkieren, Anwohnerbevorzugung und Dauerparkieren. Den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Besucherinnen und Besucher soll prioritäre Bedeutung beigemessen werden. Weiter müsse aufgezeigt werden, wo Pendlerinnen und Pendler ihre Autos parkieren können und in welcher Form sie zur Zahlung einer Gebühr verhalten werden können.

1.4 Anforderungen an das neue Konzept

Der Stadtrat setzte an das neue Konzept folgende Anforderungen:

- Die Regelung muss verständlich sein.
- Die Regelung muss für die Polizei kontrollierbar und durchsetzbar sein.
- Die Gebührenansätze dürfen nicht höher sein als bei der bisherigen Regelung.

Ein erster Entwurf eines neuen Parkplatzbewirtschaftungs-Konzeptes wurde mit 2 der insgesamt 15 Quartiervereine vorbesprochen. Das Resultat fiel positiv aus. Gestützt darauf wurde zuhanden des Stadtrates ein Zwischenbericht erstellt. Der Stadtrat nahm ihn am Winterseminar 2001 zur Kenntnis und gab der Arbeitsgruppe grünes Licht zur Fortsetzung der Arbeit. Es folgten weitere Gespräche mit den Quartiervereinen. Die Verkehrskommission beriet den Entwurf an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2001. Anschliessend wurden die Entwürfe dem kantonalen Bau- und Verkehrsdepartement zur Vorprüfung zugestellt. Gestützt auf die Empfehlung dieses Departementes wurde das Reglement bereinigt.

2 Das neue Konzept der Parkplatzbewirtschaftung im Vergleich zur bisherigen Regelung

2.1 Zonen mit Parkuhren

Bisheriges Konzept Gebührenpflicht werktags oder täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr, maximale Parkdauer zwischen 30 Minuten und 10 Stunden (ausgenommen die Parkplätze bei den Bootshäfen).

Neues Konzept

a) Die gebührenpflichtigen Zeiten sind mehrheitlich auf 08.00–18.00 Uhr festgelegt.

b) Aus der Reduktion der gebührenpflichtigen Zeit auf den Parkplätzen mit Parkuhren ist ein geringer Einnahmenrückgang zu erwarten. Dieser wird wettgemacht durch die Ausdehnung der Gebührenpflicht bis 22.00 Uhr in den Zonen „A“ und „D“ (die Definition der Zonen ist aus den Plänen im Anhang ersichtlich).

c) Die Parkuhrenplätze der Zonen „A“ oder „D“ stehen Anwohnerinnen und Anwohnern mit einer gültigen Parkkarte in der Zeit zwischen 18.00 und 08.00 Uhr ohne das Entrichten der Parkuhreng Gebühr zeitlich unbeschränkt zur Verfügung.

2.2 Blaue Zone mit Anwohnerbevorzugung

Bisheriges Konzept Gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe werktags während max. 1 Stunde von 08.00 bis 11.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr. Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen ohne Parkscheibe und zeitlich unbeschränkt.

Anwohnerbevorzugung: Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit gültiger Parkkarte (Jahresgebühr Fr. 600.–) in der entsprechenden Zone (Wohn- oder Geschäftsort).

Neues Konzept

a) „Blaue Zone“ mit Anwohnerbevorzugung wie bestehend, mit Ausnahme der Zonen „A“ und „D“.

b) Die heutige Zoneneinteilung für Anwohnerinnen und Anwohner bleibt bestehen und wird durch die Zone „N“ ergänzt.

Parkieren mit Parkscheibe (ohne Gebühr) gestattet. Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 11.30 sowie 13.30 und 18.00 Uhr, während max. 1 Stunde. In der Zone „N“ während max. 3 Stunden. Mit Anwohnerkarte zeitlich unbeschränkt (gleiche Tarife und Anspruchsberechtigung wie heute).

c) Die „Blaue Zone“ mit Anwohnerbevorzugung der Zonen „A“ und „D“ wird in die so genannte „Weisse Zone“ ummarkiert und wie folgt geändert:

Parkieren mit Parkscheibe (ohne Gebühr) gestattet Montag bis Samstag von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 22.00 Uhr, während max. 1 Stunde. Mit Anwohnerkarte „A“ beziehungsweise „D“ zeitlich unbeschränkt.

2.3 Periphere „Weisse Zone“ (Zone „Z“)

Bisheriges Konzept Zeitlich unbeschränktes Parkieren für alle bis zu 2 Tagen pro Woche unentgeltlich.
Dauerparkierer (Anwohnerinnen und Anwohner sowie Pendlerinnen und Pendler) haben, sofern es durch die polizeilichen Kontrollen belegt ist, die „Dauerparkiergebühr“ (max. Fr. 600.– im Jahr) zu entrichten.

Neues Konzept Das Parkieren in der Zone „Z“ wird mittels der neuen Parkscheibe (ohne Gebühr) zeitlich wie folgt beschränkt:

Parkieren mit Parkscheibe (ohne Gebühr) gestattet. Montag bis Samstag oder täglich (z. B. Lido) zwischen 08.00 und 18.00 Uhr während max. 3 oder 5 Stunden.
Mit Parkkarte (für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Pendlerinnen und Pendler) zeitlich unbeschränkt (Parkgebühr Fr. 600.–/Jahr).

2.4 Nachtparkieren in der „Blauen Zone“ und der „Weissen Zone“

Bisheriges Konzept Zeitlich unbeschränktes Parkieren für alle Fahrzeuglenker und Fahrzeuglenkerinnen bis zu 2 Nächten je Woche (ohne Gebühr).
Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche regelmässig zur Nachtzeit parkieren, haben die „Nacht-Dauerparkiergebühr“ (max. Fr. 360.– im Jahr) zu entrichten, sofern sie nicht im Besitz einer gültigen Parkkarte sind.

Neues Konzept Die Nachtparkgebühr wird aufgehoben.

2.5 Besucherinnen und Besucher

Bisheriges Konzept Besucherinnen und Besucher, die unter der Woche für einen oder mehrere Tage in Luzern weilen, können eine Tageskarte zum Parkieren über 24 Stunden in der „Blauen Zone“ beziehen. Diese kann in unbeschränkter Anzahl bei der Polizei, Büro Ausnahmegewilligung

gen Strassenverkehr, oder bei den Quartierpolizisten bezogen werden. Sie kostet Fr. 10.–.

Neues Konzept

Zusätzlich zur bisherigen Tageskarte wird für die Zone „Z“ eine solche für Fr. 5.– abgegeben. Diese Karte kann auch an Automaten bezogen werden.

3 Finanzielle Auswirkungen

Eine Auswertung durch das Büro für Ausnahmegewilligungen der Stadtpolizei zeigte auf, dass mit der Aufhebung der so genannten Nachtparkgebühr Mindereinnahmen von rund Fr. 100'000.– entstehen würden. Dieser Betrag wird jedoch mit der Einführung des neuen Konzeptes (Ziff. 2.2 und 2.3) wettgemacht. Das neue Konzept wird zudem eine gerechtere Gebührenerhebung bringen (Anwohnerinnen und Anwohner bevorzugen, Pendlerinnen und Pendler lückenlos erfassen). Im Weiteren werden die recht aufwändigen Kontrollen durch die Polizei zur Nachtzeit wegfallen, und der administrative Bereich wird entlastet.

Berechnungen zeigen auf, dass die Neuregelung gegenüber dem heutigen Stand insgesamt einnahmenneutral sein wird.

4 Kompetenzen

In die Kompetenz des Grossen Stadtrates fällt der Erlass des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) und die Aufhebung der beiden folgenden Erlasse:

- a. Reglement über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 30. November 1989;
- b. Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. November 1989.

Das Verfügen der Parkzeitbeschränkungen in den einzelnen Zonen fällt in die Kompetenz des Stadtrates, ebenso die Änderung des zeitlich beschränkten Parkierens auf den Parkuhrenplätzen.

5 Kosten

Um das neue Parkraumbewirtschaftungs-Konzept realisieren zu können, sind Anpassungen bei der Markierung und Signalisierung unumgänglich. Auch die Parkuhren müssen alle auf

die neuen Betriebszeiten umgestellt werden. Gleichzeitig erfolgt die Umstellung so, dass die Parkgebühr inskünftig auch mit Euromünzen entrichtet werden kann. Die Anpassungskosten belaufen sich gesamthaft auf zirka Fr. 450'000.–. Der Betrag wird aus der Spezialfinanzierung „Parkraum“ entnommen und belastet das laufende Budget nicht direkt.

6 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Reglements

6.1 Grundsatz (Art. 1)

Artikel 1 erklärt das Dauerparkieren von leichten Motorwagen als bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Kategorien Lastwagen und Motorräder sind bewusst nicht aufgeführt. Für Lastwagen stehen in der Stadt Luzern keine Parkplätze zur Verfügung. Nur für Gesellschaftswagen stehen gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

In Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV) wird das zeitlich beschränkte Parkieren (Gebührenpflicht/Parkieren mit Parkscheibe) umschrieben. Darin ist nur die Rede von „Motorwagen“. Diesbezügliche Bestimmungen für Zweiradfahrzeuge sind nicht vorhanden. Aus diesen Gründen kann für Motorräder keine Zeitbeschränkung angeordnet werden.

6.2 Bemessung der Gebühren (Art. 2)

Die Gebühren werden in Form einer Pauschalgebühr nach den im Strassengesetz vorgesehenen Kriterien erhoben. Die Gültigkeitsdauer der Parkkarte ist in Art. 15 festgelegt.

6.3 Parkkartenzonen (Art. 3)

Für die Bewirtschaftung beim Dauerparkieren wird der öffentliche Parkraum in Parkkartenzonen eingeteilt. Die Zonen sind in den Plänen im Anhang zum Reglement ersichtlich. Die einzelnen Parkkartenzonen werden mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte (A ... Z) unbeschränkt“ signalisiert.

6.4 Parkierungsbewilligungen (Art. 4)

Die Bewilligung für das dauernde Parkieren wird in Form einer Parkkarte erteilt. Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

Um die polizeiliche Kontrolle zu ermöglichen, muss die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

6.5 Zeitlich beschränktes Parkieren (Art. 5)

Dauerparkiererinnen und Dauerparkierer, die einen gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplatz benutzen, haben die Parkuhrengelbühr zu entrichten. Die Parkkarte befreit somit nicht von

der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkuhrenplätzen.
Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.

6.6 Kategorien (Art. 6)

Parkkarten werden an folgende Kategorien von Fahrzeughaltern abgegeben:

- a. Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;
- b. Geschäftsbetriebe;
- c. Andere gleichermassen (wie Anwohnerinnen und Anwohner sowie Geschäftsbetriebe) Betroffene;
- d. Handwerker und Serviceleute;
- e. Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste;
- f. „Übriger Personenkreis“. Beim „übrigen Personenkreis“ handelt es sich um die Kategorie der Pendlerinnen und Pendler. Sie sind berechtigt, in der Zone „Z“ ihren leichten Motorwagen zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

6.7 Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter (Art. 7)

Anspruch auf eine Parkkarte haben schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter. Eine Parkkarte wird höchstens für einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen abgegeben. Die Parkkarte gilt für die Zone des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts.

6.8 Geschäftsbetriebe (Art. 8)

Die Abgabe von Parkkarten für Geschäftsbetriebe ist beschränkt auf leichte Motorwagen, die auf den Namen eines in der entsprechenden Zone angesiedelten Betriebes eingelöst sind.

6.9 „Andere gleichermassen Betroffene“ (Art. 9)

Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und andere Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind, können von der Parkzeitbeschränkung gleichermassen betroffen sein wie Anwohnerinnen und Anwohner. Um ihnen eine rechtsgleiche Behandlung zu ermöglichen, wurde die Kategorie der gleichermassen Betroffenen geschaffen. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

6.10 Handwerker, Serviceleute (Art. 10)

Die an Handwerker und Serviceleute abgegebene Parkkarte für leichte Motorwagen hat dem Bedürfnis entsprechend Gültigkeit für alle Zonen.

Diese Parkkarte wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

6.11 Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste (Art. 11)

An Besucherinnen und Besucher sowie Hotelgäste werden Parkkarten in Form von Tageskarten abgegeben.

6.12 Übriger Personenkreis (Art. 12)

Die Zone „Z“ ist die Zone in den Aussenquartieren, in der auch Pendlerinnen und Pendler ihren leichten Motorwagen abstellen können. Ein Nachweis der Berechtigung für den Bezug einer Parkkarte für die Zone „Z“ ist nicht erforderlich.

6.13 Räumlicher Geltungsbereich (Art. 13)

Die Dauerparkierbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone sowie für die Zone „Z“.

6.14 Anzahl Parkkarten (Art. 14)

Für den Fall, dass nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, kann die Anzahl der Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränkt werden. Nach Möglichkeit wird dann die Parkkarte für eine Nachbarzone abgegeben.

6.15 Gültigkeitsdauer (Art. 15)

In der Regel wird die Parkkarte für die Dauer von 6 oder 12 Monaten erteilt. Die Dauer richtet sich nach dem Bedarf der berechtigten Person. Sie ist mindestens 1 Monat vor Ablauf zu erneuern.

Die Tagesbewilligung gilt für 24 Stunden ab Ausstelldatum/-zeit.

6.16 Gebühr (Art. 16)

Die Gebühr für die Parkkarte ist wie folgt festgelegt:

- a. für Berechtigte gemäss

Art. 7 bis Art. 9 des Reglements (Anwohner und Wochenaufenthalter, Geschäftsbetriebe und „gleichermaßen Betroffene“)

sowie Personen gemäss Art. 12 („übriger Personenkreis“)

Fr. 50.–/Monat;

- b. für Berechtigte gemäss Art. 10 des Reglements (Handwerker und Serviceleute)

- für die Tageskarte Fr. 10.–;
 - für die Monatskarte Fr. 50.–;
- c. für Besucherinnen und Besucher sowie Hotelgäste gemäss Art. 11 des Reglements
- in der Zone „Z“ Fr. 5.–/Tag;
 - in den übrigen Zonen Fr.10.–/Tag.

Diesen Ansätzen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim In-Kraft-Treten dieses Reglements zu Grunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen. Mit dieser Regelung wird eine Anpassung an die Teuerung ermöglicht.

6.17 Bezug (Art. 17)

Die Parkkarte wird von der Stadtpolizei abgegeben. Voraussetzungen sind ein Gesuch und der Nachweis der Berechtigung.

Die Abgabe der Parkkarte für die Zone „Z“ ist an keine Voraussetzung gebunden, sondern erfolgt voraussetzungslos.

6.18 Erlöschen der Gültigkeit (Art. 18)

Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ferner wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

6.19 Vollzugsbestimmungen (Art. 19)

Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, die für den Vollzug des Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen. Die entsprechende Verordnung liegt als Entwurf dem B+A bei.

6.20 Strafbestimmung (Art. 20)

Strafbar macht sich, wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben erschleicht oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

6.21 Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 21)

Aufgehoben werden die bisherigen städtischen Erlasse über das Dauerparkieren, nämlich

- a. das Reglement über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 30. November 1989 (Dauerparkierreglement), und
- b. das Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. November 1989.

6.22 Bestehende Verkehrsanordnungen (Art. 22)

Bis die Verkehrsanordnungen des neuen Parkplatzkonzepts in Kraft treten, werden die Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund nach dem Dauerparkierreglement und dem Parkkartenreglement erhoben.

7 Stellungnahmen und Vernehmlassungen

Vertreter sämtlicher Quartiervereine wurden persönlich über die Gründe der beabsichtigten Änderungen beim Dauerparkieren und der Parkraumbewirtschaftung orientiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Stossrichtung des neuen Parkkartenreglements erläutert. Einzig der Quartierverein Halde-Bellerive-Lützel matt lehnt die neue Definition des Dauerparkierens grundsätzlich ab und würde lieber die bisherige Regelung beibehalten. Generell wird die Möglichkeit zur bedürfnisgerechteren Regelung der Parkierung begrüsst. Die Quartiere haben ihre Wünsche angemeldet, welche praktisch ohne Ausnahme berücksichtigt werden konnten.

Die Diskussion über die zweckmässige generelle Parkzeitbeschränkung in den anwohnerbevorzugten Zonen (bisherige „Blaue Zone“) hat ergeben, dass in den Zonen „A“ bis „M“ keine Änderung der bisherigen maximalen Parkzeit von 1 Stunde gewünscht wird. Die Quartiergemeinschaft Sternmatt wünscht eine neue Anwohner-Zone „N“. Dort soll die generelle maximale Parkzeit 3 Stunden betragen. Der Quartierverein Luegisland wünscht die Anwohnerbevorzugung auch an der St. Karli-Strasse im Bereich Reussport/Reussmatt.

Intensiv diskutiert wurde die Ausdehnung der Parkzeitbeschränkung bis 22.00 Uhr in den Zonen „A“ und „D“ (Bruch- und Hirschmattquartier). Die Interessen der Wohnbevölkerung stehen hier im Konflikt mit den Interessen eines Teils des Gewerbes, insbesondere Restaurants- und Kinobetrieben. Der Vorstand des Quartiervereins Säli-Bruch-Obergütsch hat bei der Güterabwägung klar die Interessen der Wohnbevölkerung höher gewichtet als diejenigen des betroffenen Gewerbes und der Ausdehnung bis 22.00 Uhr zugestimmt. Auch der Quartierverein Hirschmatt-Neustadt stimmt der Ausdehnung zu. Betroffen davon sind in diesen Zonen die Parkplätze mit Parkscheiben (bisherige „Blaue Zone“) und Parkuhren. Klar gegen eine zeitliche Ausdehnung der Parkzeitbeschränkung in ihrem Gebiet haben sich die Quartiervereine Hochwacht und Kleinstadt ausgesprochen.

In der neuen Zone „Z“ wird die generelle maximale Parkzeit von 3 Stunden als zweckmässig erachtet. Eine Ausnahme bildet der Quartierverein Bernstrasse, der 5 Stunden wünscht.

Zusätzlich zu den Quartiervereinen wurden das Verkehrshaus, die Lido AG und der Verein Neustadt kontaktiert. Die Lido AG wünscht auf dem grossen, dem Strandbad gegenüberliegenden Parkplatz eine maximale Parkzeit von 5 statt 3 Stunden (Parkscheibe). Eine Besprechung mit „Luzern Hotels“ ergab, dass im Grundsatz keine Einwände gegen die Neuerungen bestehen, aber eine grosszügigere Lösung bei den speziellen Parkkarten gewünscht wird. Weitere Kontakte werden noch folgen.

Die stadtträtliche Verkehrskommission hat den Reglementsentwurf an der Sitzung vom 30. Oktober 2001 beraten und einem abweichenden Antrag zum Reglement einstimmig zugestimmt. Der Antrag lautet, die Parkkartengebühr für die Zonen „A“ und „D“ sei angemessen zu erhöhen. Der Stadtrat will diesem Antrag nicht stattgeben, weil er mit dem B+A keine Diskussion über die Gebührenhöhe auslösen will. Ein weiterer Antrag betrifft das Parkierungskonzept. Die Verkehrskommission beantragt mehrheitlich, die Parkzeitbeschränkung in den Zonen „A“ und „D“ sei nur bis 21.00 Uhr und nicht bis 22.00 Uhr auszudehnen. Auch diesem Antrag will der Stadtrat nicht entsprechen, nachdem sich die Quartiervereine auf 22.00 Uhr geeinigt haben.

Den Quartiervereinen und anderen Organisationen wird das Parkierungskonzept zur Vernehmlassung zugestellt. Der Verkehrskommission wird das bereinigte Parkierungskonzept ebenfalls unterbreitet, bevor der Stadtrat nach der Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat die Verkehrsanordnungen verfügt.

8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen den Erlass des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement). Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Mai 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 23/2002 vom 8. Mai 2002 betreffend

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement),

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)

vom xx 2002

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 28 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.

Art. 2 Bemessung der Gebühren

Die Gebühren werden in Form einer Pauschalgebühr nach den im Strassengesetz vorgesehenen Kriterien erhoben.¹

Art. 3 Parkkartzonen

¹ Der auf öffentlichem Grund liegende Parkraum wird für die Bewirtschaftung beim Dauerparkieren gemäss den Plänen im Anhang zu diesem Reglement in Parkkartzonen eingeteilt.

² Die einzelnen Parkkartzonen werden mit einer entsprechenden Zusatztafel „Mit Parkkarte (A ... Z) unbeschränkt“ signalisiert.

Art. 4 Parkierungsbewilligungen

¹ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe der Art. 7 bis Art. 12 eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren in einer oder mehreren Parkkartzonen erlaubt. Die Bewilligung beschränkt sich auf das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug und auf die Dauer der Gültigkeit.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten, zu beachten.

⁴ Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

Art. 5 Zeitlich beschränktes Parkieren

Die Parkkarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkuhrenplätzen.²

Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.

II. Parkkarte

Art. 6 Kategorien

Es bestehen folgende Kategorien:

- a. Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;
- b. Geschäftsbetriebe;
- c. Andere gleichermassen Betroffene;
- d. Handwerker und Serviceleute;
- e. Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste;
- f. Übriger Personenkreis.

¹ § 28 Abs. 2 Strassengesetz

² Vgl. hierzu das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.

Art. 7 *Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter*
Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen, Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter erhalten für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

Art. 8 *Geschäftsbetriebe*

Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

Art. 9 *Andere gleichermassen Betroffene*

¹ Anderen von der Parkzeitbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone erteilt werden.

² Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Art. 10 *Handwerker, Serviceleute*

¹ Handwerker und Serviceleute erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen.

² Die Parkkarte gemäss Abs. 1 wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

Art. 11 *Besucherinnen und Besucher, Hotelgäste*

Besucherinnen und Besucher sowie Hotelgäste können Tageskarten beziehen.

Art. 12 *Übriger Personenkreis*

Ohne Nachweis der Berechtigung können Personen für einen leichten Motorwagen eine Parkkarte für die Zone „Z“ (Aussenquartiere) beziehen.

Art. 13 *Räumlicher Geltungsbereich*

Die Bewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone sowie für die Zone „Z“.

Art. 14 Anzahl Parkkarten

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränkt werden. Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 15 Gültigkeitsdauer

¹ Die Parkkarte wird je nach Bedürfnis der berechtigten Person, in der Regel für die Dauer von 6 oder 12 Monaten, erteilt. Sie ist mindestens 1 Monat vor Ablauf zu erneuern.

² Die Tagesbewilligung gilt für 24 Stunden (ab Ausstelldatum/-zeit).

Art. 16 Gebühr

¹ Die Gebühr für die Parkkarte beträgt:

a. für Berechtigte gemäss

Art. 7 bis Art. 9

sowie für Personen gemäss Art. 12

Fr. 50.–/Monat;

b. für Berechtigte gemäss Art. 10

für die Tageskarte:

Fr. 10.–;

für die Monatskarte:

Fr. 50.–;

c. für Besucherinnen und Besucher sowie Hotelgäste (Art. 11)

in der Zone „Z“

Fr. 5.–/Tag;

in den übrigen Zonen

Fr. 10.–/Tag.

Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim In-Kraft-Treten dieses Reglements (Stand 1. ...: ... Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zu Grunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

² Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat.

³ Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 20.–.

⁴ Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, zurückerstattet.

III. Verfahren

Art. 17 Bezug

¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Stadtpolizei abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Parkkarten für die Zone „Z“ und Tageskarten können gegen Entrichtung der Gebühr bei der Stadtpolizei oder anderen Ausgabestellen bezogen werden.

Art. 18 Erlöschen der Gültigkeit

Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 19 Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den weiteren Vollzug an die Stadtpolizei delegieren.

IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmung

Wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 30. November 1989;
- b. Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. November 1989.

Art. 22 Bestehende Verkehrsanordnungen

Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verkehrsanordnungen in Kraft sind, werden die Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund nach den bisherigen Vorschriften gemäss Art. 21 erhoben.

Art. 23 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Januar 2003

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

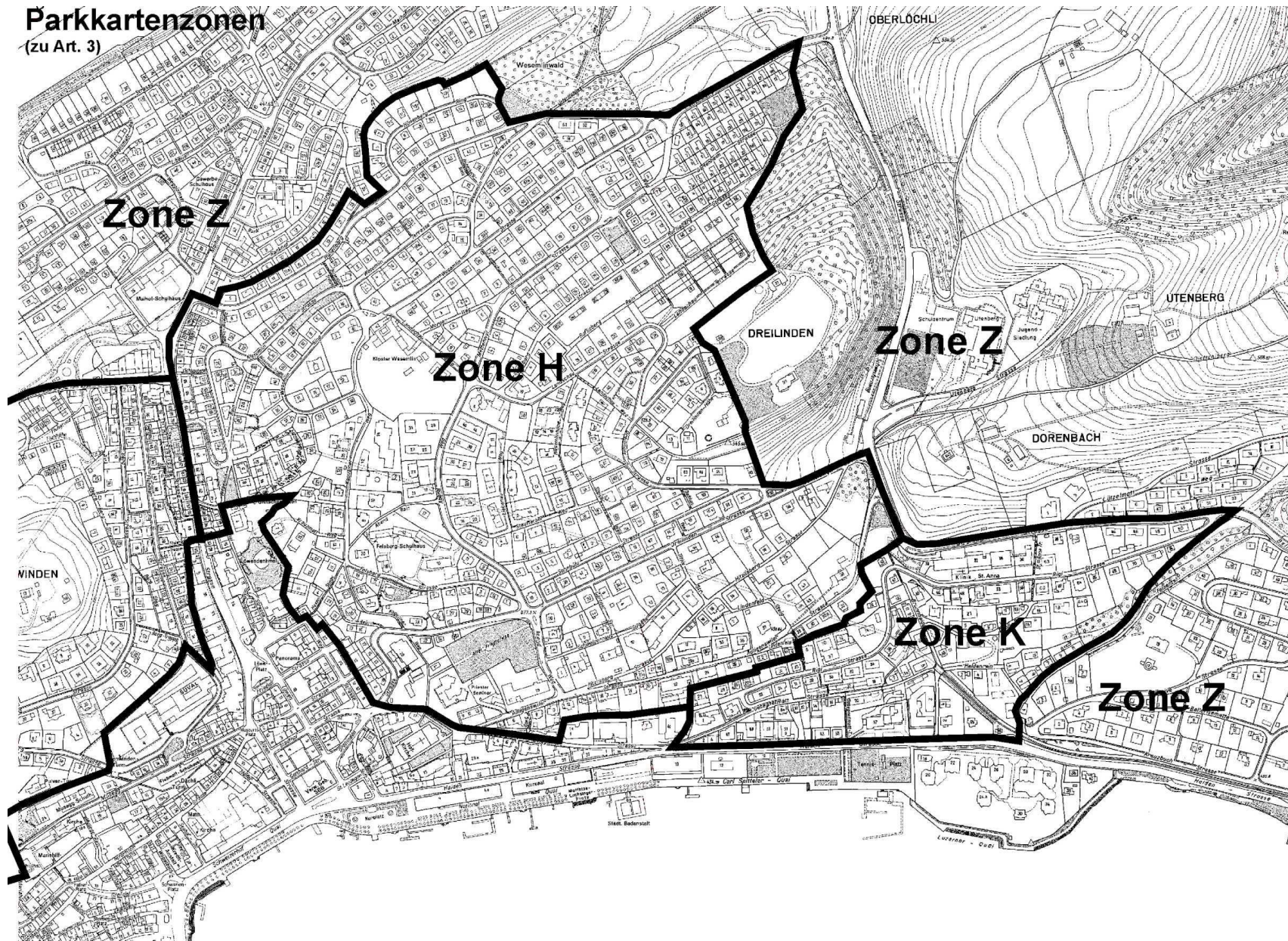
Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

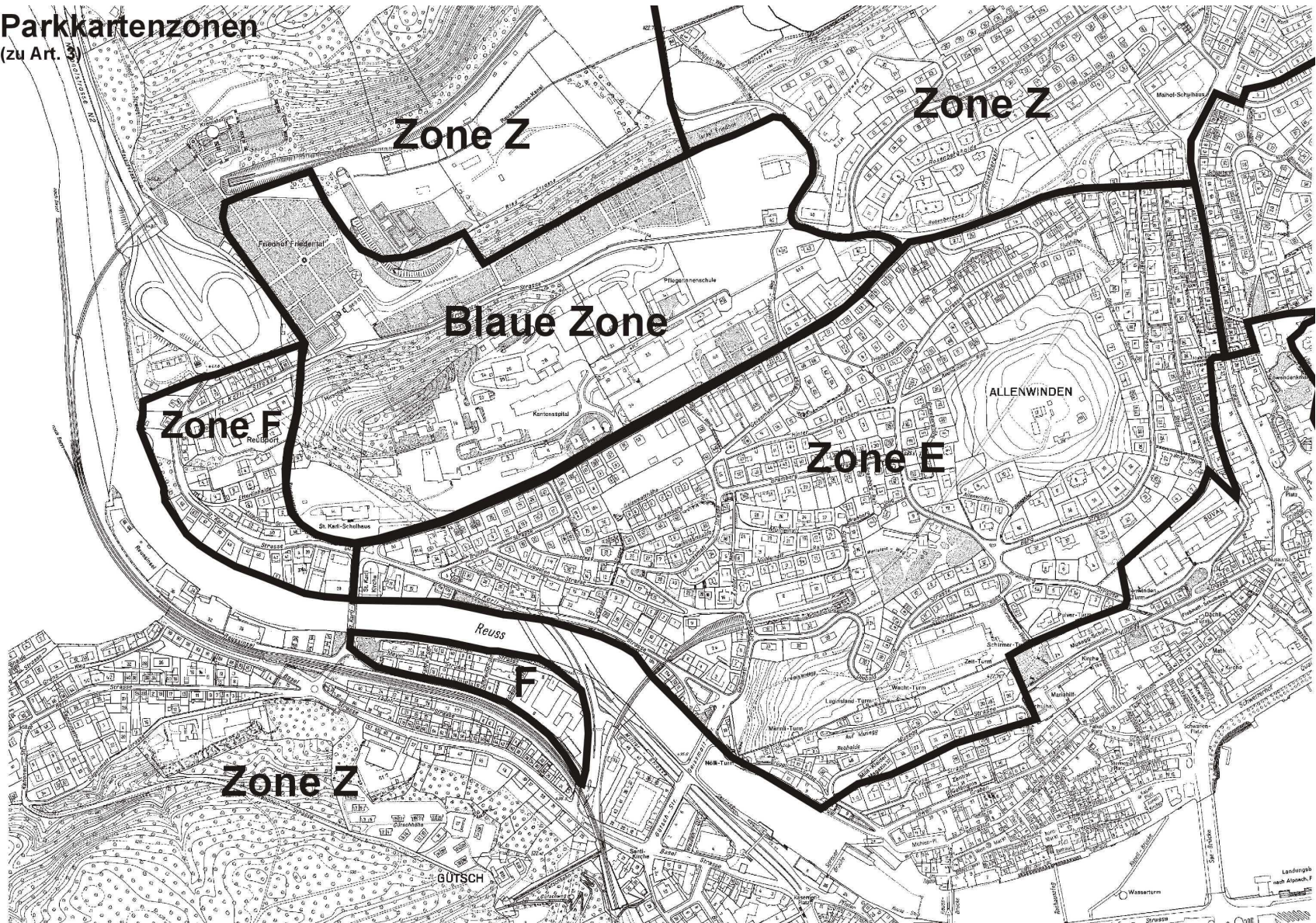


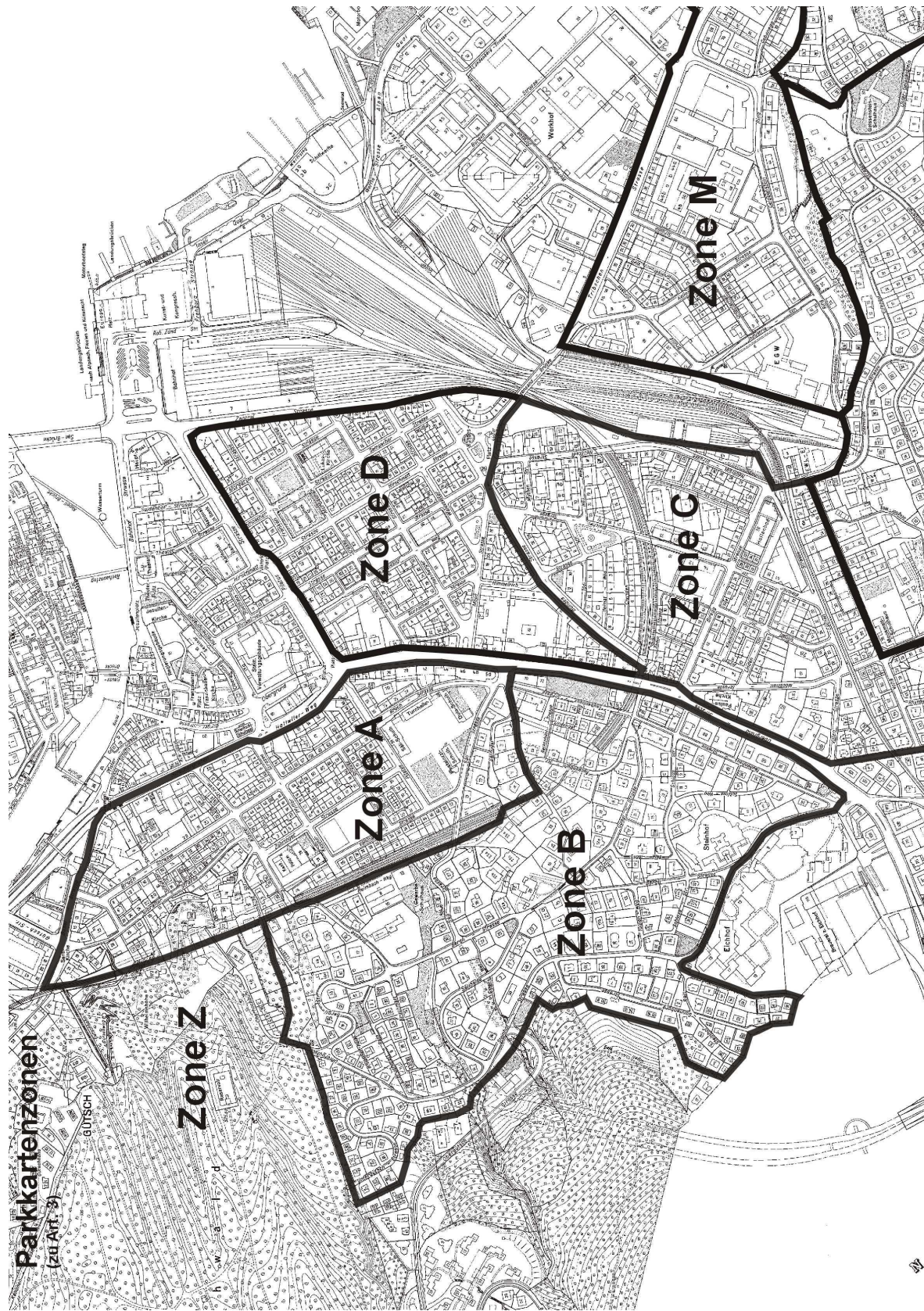
Parkkartenzonen

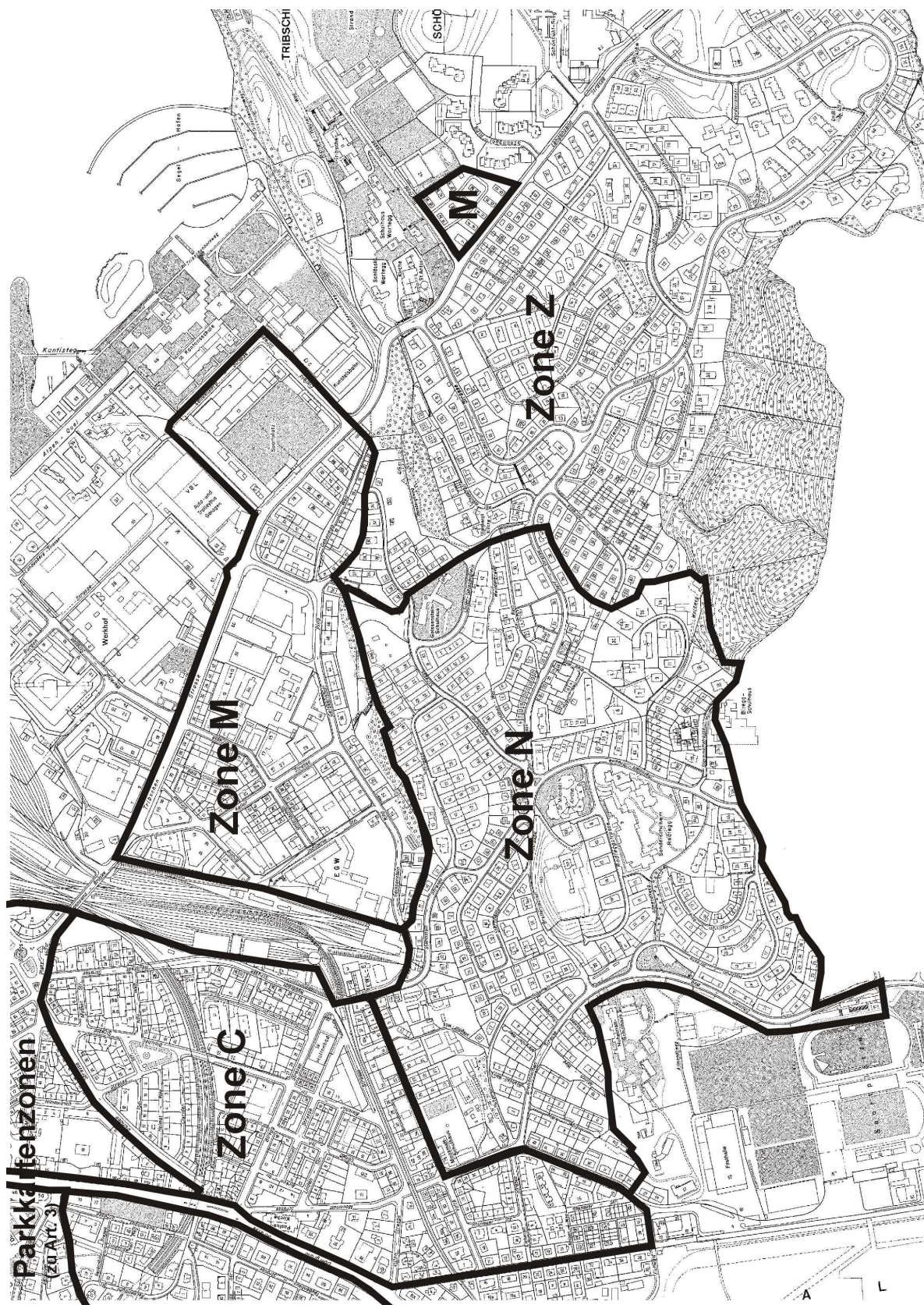
(zu Art. 3)



Parkkartenzonen (zu Art. 3)







Beilage zum B+A 23/2002 vom 8. Mai 2002

Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern (Parkkartenverordnung)

vom

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 5, 14 und 19 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom ...

beschliesst:

Art. 1 Vollzug

Mit dem Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Abgabe der Parkkarten, Inkasso der Parkgebühren und Kontrolle) wird die Stadtpolizei beauftragt.

Art. 2 Anzahl Parkkarten

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in einer Zone nicht ausreichen, kann die Stadtpolizei die Abgabe von Parkkarten für die entsprechende Zone beschränken.

Art. 3 Ausnahmen beim zeitlich beschränkten Parkieren

Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Parkkarte für die Zonen „A“ und „D“ gemäss Art. 3 des Parkkartenreglements ist die zeitlich unbeschränkte Benützung der gebührenpflichtigen Kurzzeit-Parkplätze in der zugeteilten Zone zwischen 18.00 und 08.00 Uhr ohne Entrichtung der Parkgebühr gestattet.

Art. 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. Mai 2002